

Luther und die Nebenehe des Landgrafen Philipp.

Untersuchungen

von

D. Th. Brieger.

I.

Die angebliche Entstehung des Wittenberger Ratschlags in Hessen. Der älteste Entwurf desselben.

Das Aktenmaterial über die Nebenehe des Landgrafen von Hessen liegt seit der Veröffentlichung von Max Lenz¹ so gut wie vollständig vor. Eine Nachlese hat, vornehmlich im Marburger Archiv, aus dem selbstverständlich auch Lenz geschöpft hatte, vor einigen Jahren ein junger amerikanischer Gelehrter gehalten, William Walter Rockwell² (Instruktor der Theologie in Andover, Massachusetts). Verarbeitet war dieses Material, wenn wir von den Lutherbiographen absehen wollen, nur von Lenz selbst, in seinem Aufsatz „Die Nebenehe des Landgrafen“, der Einleitung zu den von ihm veröffentlichten Aktenstücken³, in welcher er sich indessen vorzugsweise mit Philipp beschäftigt. Erst Rockwell hat in den Mittelpunkt seiner Untersuchung Luther gerückt. Seine

1) Briefwechsel Landgraf Philipps des Großen von Hessen mit Bucer, Bd. I, Leipzig 1880, Beilage II, S. 345—391. Zu den hier mitgeteilten Aktenstücken kommen viele einzelne wertvolle archivalische Mitteilungen in der orientierenden Übersicht dieser Beilage S. 327—344.

2) Die Doppelhehe des Landgrafen Philipp von Hessen, Marburg 1904 (XX u. 374 S.).

3) Siehe oben Anm. 1.

ungemein fleißige und zuverlässige Arbeit hat aus allen nur möglichen Quellen zusammengebracht, was irgend geeignet erscheint, Licht auf das Verhalten des Reformators zu werfen: ein reicher Stoff aus der scholastischen, kanonistischen und kasuistischen Literatur des Mittelalters über Ehe- und Naturrecht, Beichte und Beichtdispensation, wie aus den Schriften Luthers selbst ist hier mit staunenswerter Ausdauer zusammengetragen und mit Scharfsinn verwertet. Rockwell ist so der erste, welcher das Problem eingehend erörtert hat, und seine Arbeit wird als Fundgrube von seltenem Reichtum einen dauernden Wert behaupten. Gleichwohl hat er der Forschung noch Spielraum gelassen, sofern er, wie mir scheinen will, gerade die springenden Punkte der Tragödie nicht fest ins Auge gefaßt hat. Die Hauptfragen: was verlangte Philipp von den Wittenbergern? was haben sie ihm tatsächlich bewilligt? kommen nicht zu ihrem Rechte¹. Ja, er hat sich von vornherein den Weg, auf dem er zur Klarheit über diese Fragen gelangen konnte, versperrt. Können wir die Antwort auf sie nur gewinnen aus der Instruktion, welche der Landgraf seinem Abgesandten Martin Bucer nach Wittenberg mitgab, und aus einigen zu ihrer Erläuterung dienenden Aktenstücken auf der einen Seite, der Entgegnung der Wittenberger, ihrem „Ratschlag“, dem sogenannten Beichtrat, vom 10. Dezember 1539 andererseits, so hat Rockwell im Marburger Archiv die Entdeckung gemacht, daß das Wittenberger Gutachten nirgends anders aufgesetzt ist, als in Kassel selbst, so daß die Wittenberger Reformatoren die Ehre gehabt haben, ein ihnen fertig vorgelegtes Aktenstück abzuschreiben und zu unterzeichnen², somit selbstverständlich, indem sie dies taten, die Forderungen des Landgrafen in ihrem ganzen Umfang bewilligten.

1) So ist trotz der Ausführung S 24 f. zu sagen.

2) Siehe Rockwell S. 25 ff.: So bestimmt war seine [des Landgrafen] Erwartung eines schriftlichen Zeugnisses [der Wittenberger], daß er einen Entwurf desselben durch Bucer an Melanchthon überbringen liefs. Diesen Entwurf hat Melanchthon beinahe wörtlich abgeschrieben, und so, mit einem von Bucer erst dem Manuskript Melanchthons hinzugefügtem Satz, entstand der berühmte Wittenberger Ratschlag vom 10. Dezember 1539.

Rockwells Beweis für diese außerordentlich überraschende Tatsache wird freilich nicht jedem einleuchten. Jedenfalls darf sie nicht ohne eine sorgfältige Nachprüfung als solche übernommen werden¹.

Werfen wir zunächst einen Blick auf den archivalischen Befund, um sodann die Folgerungen zu würdigen, zu denen er Anlaß gegeben hat.

Der nach Rockwell „bisher gänzlich unbeachtete Entwurf“ im Marburger Archiv „ist auf 8 Seiten flott geschrieben (also kein erstes Konzept) trägt auch stellenweise am Rande gründliche Verbesserungen in anderer Tinte. Die Korrekturen sind meistens in den von Melanchthon kopierten Text gekommen, obgleich zuweilen einige vom Korrektor gestrichene Worte an Stelle seiner Verbesserungen beibehalten worden sind“². Ob Schreiber und Korrektor identisch sind oder nicht, wagt Rockwell nicht zu entscheiden³. Am Schlusse des Entwurfes lesen wir: „Anno 39 Mense

1) Das ist freilich schon oft genug geschehen. Selbst Heinrich Boehmer in seiner sonst vorzüglichen Ausführung über „Luthers Verhalten während der hessischen Eheirung“ (Luther im Lichte der neueren Forschung, Leipzig 1906, S. 91 ff.) hat die Vermutung Rockwells einfach als Tatsache hingestellt und benutzt sie, um den Reformator bis zu einem gewissen Grade zu entlasten. Abgelehnt hat „die sehr unwahrscheinliche Hypothese“ meines Wissens nur Bernhard Befs (Lit. Zentralblatt 1904, Nr. 51). Befs macht folgendes geltend: Der betreffende „Entwurf, eine archivalische Entdeckung des Verfassers, trägt freilich das Datum des September 1539. Aber was ein Heinrich VIII. von England dem Papst von Rom gegenüber wagen konnte, nämlich ihm vorzuschreiben, was er sagen sollte, das konnte noch lange nicht der hessische Fürst dem Papst von Wittenberg bieten. Ehe wir dies zu glauben uns entschließen können, muß jenes Dokument mit seinem auffallenden Datum erst noch kritischere Brillen passieren“. Ich habe von Anfang an aus inneren Gründen Rockwells Vermutung verworfen, was abgesehen von diesen aber gegen sie einzuwenden ist, erst später erkannt.

2) Seite 26: Rockwell verweist hier auf seine Beilage I (S. 312 bis 315), in welcher er ein Stück des Entwurfes in drei Kolumnen in der Weise abgedruckt hat, daß die erste den ursprünglichen Text, die zweite die Korrekturen, die dritte die Reinschrift Melanchthons wiedergibt.

3) Siehe Seite 26.

Septemb. — Martinus Luther Philipp : Melanth.“ Beides, Datum wie Unterschriften sind von der Hand des Schreibers ¹. Das Papier zeigt Einschnitte, welche auf die Versendung des Schriftstückes als Beilage eines Briefes deuten ².

Rockwell stellt nun vor allem als ein Ergebnis „von größter Wichtigkeit“ fest — und in der Tat wird dies niemand in Zweifel ziehen wollen —: der Entwurf ist älter als die Melanchthonische Fassung (das soll heißen: als die endgültige Fassung, wie sie in dem Marburger Original von Melanchthons Hand vorliegt). Das zeigt das Fehlen des Zusatzes, welchen Bucer dem Original hinzugefügt hat ³. Sodann sucht er wahrscheinlich zu machen 1. daß der Entwurf in Kassel entstanden ist, 2. daß sein Verfasser einer der Mitunterzeichner des Wittenberger Ratschlages, der spätere hessische Superintendent Justus Winter, der damals Prinzenenerzieher in Kassel war, gewesen ist ⁴. Die eigenartige, an mehr als einem Punkte überraschende Argumentation läßt sich schwer in Auszug bringen. Ich gebe sie daher ihrem vollen Wortlaute nach unter dem Texte ⁵.

1) Siehe Rockwell, S. 314; vgl. S. 28.

2) Siehe Seite 26.

3) Es ist der bei de Wette-Seidemann VI, 243 gesperrt gedruckte Satz, der, von Heppe irrtümlich auf Luther zurückgeführt, wie Lenz I, S. 330, Anm. 4 zeigt, vielmehr von Bucers Hand ist.

4) Siehe die von Rockwell gesammelten Notizen, S. 27f.

5) „Aus der Handschrift läßt sich weder Schreiber noch Korrektor sicher ermitteln. Auf keinen Fall, so ist mir von sachkundiger Seite versichert worden, ist es eine hessische Kanzleihand [so!] oder eine bekannte Wittenberger Hand. Weil aber der Gegenstand des Ratschlages ein sorgfältig gehütetes Geheimnis war, so ist es sehr unwahrscheinlich, daß irgendwelcher Student das Ganze etwa nach dem Diktat Melanchthons geschrieben haben sollte. Nun ist aus den einschneidenden, sachgemäßen, zuweilen erbaulich gehaltenen Verbesserungen (vgl. die unten in den Beilagen mitgeteilte Probe) wahrscheinlich, daß wenigstens [!] der Korrektor Theologe war. In diesem Falle [!] ist er in Hessen zu suchen, und zwar unter den Subskribenten des Wittenberger Ratschlages, denn es ist unwahrscheinlich, daß der Landgraf den Entwurf von einem seiner Theologen hätte verfertigen lassen, ohne den Verfasser nachher durch seine Unterschrift auf den vollendeten Ratschlag zu verpflichten. Von den hessischen Subskribenten sind aber Corvinus, Krafft (Adam F), Lening, Melander und Raid durch handschriftliche Erwägungen gänz-

Rockwell stellt sich den Hergang in folgender Weise vor: „Frau von der Sale hatte zur Zeit der Verfertigung dieses September 1539 datierten Entwurfes den Konsens der Wittenberger für sehr wünschenswert gehalten. Damals (!) wird Philipp ihn der Hofmeisterin haben vorlegen lassen und gesagt haben: genügt dir diese Art Dispensation? (!) Um die Sache eindrucksvoller zu gestalten(!), hatte er die Namen Luthers und Melanchthons unter den Entwurf hinzufügen lassen, aber selbstverständlich in der Handschrift des Ratschlags, das heißt ohne die Unterschriften irgendwie zu fälschen. Dies alles wird der Hofmeisterin gefallen haben(!), so daß Sailer gegen Ende Oktober nach Straßburg abreiten konnte, um Bucer zu gewinnen. Durch Bucer ist dann Melanchthon bewogen worden, unsern jetzigen Entwurf oder wahrscheinlicher eine Reinschrift desselben abzuschreiben“².

Ich ausgeschlossen. Daß wir die Hand des Korrektors mit der Winters, der allein übrig bleibt, zu identifizieren haben, ist schon auf Grund der Ähnlichkeit der Schriftzüge möglich. Diese Möglichkeit wird aber zur Wahrscheinlichkeit, indem kein anderer, von dem wir wissen, daß er der Doppelehe Vorschub geleistet hat, die Zeilen geschrieben haben kann“ (S. 26 f.).

2) S. 28, Rockwell fährt fort: „Wenn man einwenden wollte, es sei unerhört, Entwürfe von Dispensationen einem Gesuche beizufügen, so braucht man nur auf die Verhandlungen Heinrichs VIII. mit der Kurie zu verweisen. Denn um gegenüber dem Widerstand seitens der römischen Pönitentiaria gerüstet zu sein, hat Heinrich 1527 sogar drei solche Entwürfe an den Papst gesandt, wovon der erste absichtlich zu viel forderte, der dritte den Kardinal Wolsey täuschen sollte, der zweite aber den wirklichen Wünschen des Königs entsprach“ (Siehe hiegegen Befs oben S. 176, Anm. 1). Seite 40, Anm. konstruiert Rockwell gar noch eine „Vorgeschichte des Wittenberger Ratschlags“, ein „allerstes Stadium der Verhandlungen“ des Landgrafen mit seinen Theologen, welche ihm Gutachten erteilt haben sollen, die ihrerseits die Grundlage des Ratschlages bilden, und zerbricht sich den Kopf darüber, wer neben Winter Verfasser des Entwurfs gewesen sei, ob etwa nur noch Corvinus oder auch Adam Kraft, während Melander und Lening an jener Vorarbeit sicher nicht beteiligt gewesen seien, da sie einen grundsätzlich abweichenden Standpunkt einnahmen. Es braucht wohl kaum erst bemerkt zu werden, daß es eine so weit zurückgehende Vorgeschichte dieser Art überhaupt nicht gegeben hat.

Es ist zu verwundern, daß einen so kundigen Forscher nicht das falsche Datum des Marburger Aktenstückes (September statt Dezember) stutzig gemacht hat.

Der Ratschlag hat doch (selbst schon in seiner ersten, kürzesten Fassung) zu seiner Voraussetzung die Instruktion Philipps für Bucer vom 30. November 1539¹, auf welche er ganz genau eingeht. Den abenteuerlichen Gedanken, daß die Instruktion später als der Entwurf der Antwort nach eben diesem angefertigt sei, wird Rockwell doch sicher abgewiesen haben. Somit müßte auch die Instruktion, wenigstens ihrer Grundlage nach schon im September aufgesetzt sein und erst nach dem Eintreffen Bucers ihr jetziges Datum erhalten haben. Das ist aber allein schon aus dem Grunde unmöglich, weil sie ihrerseits wieder auf einer Grundlage ruht, welche, wiewohl undatiert, von Ende November stammt. Denn dieser Zeit ist doch ganz zweifellos mit Lenz die eigenhändige Aufzeichnung des Landgrafen: „was ich mit Bucero reddē und handeln will“ zuzuschreiben². Daß diese Niederschrift älter ist als die Instruktion ersieht man sofort. Vergleicht man beide miteinander, so erscheint die Niederschrift fast wie der erste, knappe Entwurf der Instruktion oder auch wie eine Anleitung zur Ausarbeitung von dieser, so daß man geradezu den Eindruck bekommt, Philipp habe, indem er die Instruktion niederschrieb oder diktirte, sich der früheren Aufzeichnung als eines Leitzettels bedient. Die allermeisten Punkte sind beiden Aktenstücken gemeinsam und vielfach kehren auch die Worte des einen in dem andern wieder³.

1) Corp. Ref. III, S. 851 ff.

2) Lenz I, S. 352 ff.: „Erklärung des Landgrafen gegen Bucer in Melsungen“. Übrigens hat Rockwell selber der Datierung von Lenz zugestimmt, siehe S. 24.

3) Folgende Punkte mögen hervorgehoben werden; ich schliesse mich in ihrer Reihenfolge der selbstverständlich besser geordneten Instruktion an:

1. Die Krankheit Philipps, die ihn zur Einkehr in sich gebracht.
2. Das Meiden des Sakraments.
3. Die Gründe, warum ihm Christine nicht genügen könne.
4. Die Entschuldigung, daß er sie in großer Jugend genommen.
5. Die Unmöglichkeit, die Laster zu strafen.

Allein auch ein richtiges Datum des Marburger „Entwurfes“ würde der Hypothese Rockwells nichts nützen.

Wenn irgend ein Aktenstück formell¹ wie inhaltlich Melanchthon als Verfasser verrät, so dieses.

-
6. Die Unmöglichkeit, mit bösem Gewissen Krieg zu führen.
 7. Der Hinweis auf die polygamistischen frommen Väter, die doch an den nämlichen Christus geglaubt wie wir.
 8. Zulassung der Polygamie im Gesetz Moses.
 9. Auch im Neuen Testament kein Verbot der Polygamie (hier eine ganze Reihe von Sätzen fast wörtlich übernommen).
 10. Die Betonung dessen, was Gott zulässt.
 11. Die naive Versicherung, daß er nur noch ein Weib begehrt.
 12. Der Grundsatz, daß die „weltliche Furcht“ zu verachten und nur auf Gott zu sehen ist.
 13. Das verkehrte Verhalten des Kaisers, der was Gott erlaubt verbietet und was Gott verbietet erlaubt (wieder vieles ganz wörtlich übernommen).
 14. Der etwaige Rekurs an Kaiser und Papst (wieder alles fast wörtlich). Nur weniges fehlt. So — abgesehen von der genauen Formulierung dessen, was er von den Wittenbergern verlangte — der Hinweis auf seine „Komplexion“ und auf die Notwendigkeit häufig längere Zeit von Hause abwesend zu sein, die Erwähnung der „Christen des Orients“, des Kaisers Valentinian und des Grafen von Gleichen, der Versuch, die Reformatoren auf ihr Gutachten für Heinrich VIII. festzunageln, seine Versprechungen in bezug auf die Landgräfin und auf seine Nebengattin, wie endlich das vergleichsweise Heranziehen des Verbotes der Pfaffen-ehe. — Die wörtlichen Übereinstimmungen treten übrigens stärker hervor, wenn man nicht auf die überarbeitete Instruktion, wie sie im Corp. Ref. vorliegt, zurückgeht, sondern auf die ursprüngliche Fassung, in der Philipp in der ersten Person spricht. Man kann sie zum Teil aus den Anmerkungen des Corp. Ref. und aus den zerstreuten Mitteilungen, welche Rockwell aus dem Konzept von der Hand des Sekretärs Bing gegeben hat, entnehmen; siehe über dieses wie über die gesamte Überlieferung der Instruktion Rockwell, S. 21, Anm. 1 und S. 24, Anm. 3, über die für den Kurfürsten bestimmte Ausfertigung im Weimarer Archiv, Burkhardt, Luthers Briefwechsel, Leipzig 1866, S. 337.

1) Vgl. schon Jakob Andreä, der 1578 an den Kurfürsten Augustus schreibt, der Wittenberger Ratschlag sei schon aus stilistischen Gründen als eine Arbeit Melanchthons und nicht Luthers anzusehen (Mitteilung Rockwells aus dem Dresdener Archiv, S. 133).

Dafs auch sonst die inneren Gründe die in Rede stehende Vermutung schlechterdings unmöglich machen, werden wir später sehen. Hier mögen sie vorläufig völlig aus dem Spiel bleiben.

Ebenso will ich nur ganz im Vorübergehen darauf aufmerksam machen, dass wir ein ausdrückliches Zeugnis für die Urheberschaft Melanchthons besitzen, und zwar von keinem Geringeren als von Philipp selbst, welcher dabei auf eine Mitteilung von Melanchthon und Bucer sich stützt¹.

Doch nun die rein äusseren Gründe, welche die Entstehung des Wittenberger Ratschlags in Wittenberg beweisen — dem vorhin ins Auge gefassten archivalischen Befund zum Trotz.

Ich habe zweierlei auszuführen.

1. Rockwell nimmt, wie wir uns erinnern, an, das Marburger Aktenstück, der ursprünglich hier niedergeschriebene Text mit Einschluss seiner Korrekturen, sei ins Reine übertragen und diese Reinschrift, von Bucer nach Wittenberg überbracht, sei von Melanchthon „beinahe wörtlich abgeschrieben“. „Beinahe wörtlich“. Denn „die Korrekturen sind meistens in den von Melanchthon kopierten

1) Am 20. Juni 1540 schrieb der Landgraf an den Kurfürsten einen Brief von auferordentlicher Heftigkeit. Veranlasst war diese durch das ihm am 15. von Joh. Friedrich, doch nur unvollständig, mitgeteilte neue Gutachten Melanchthons, welches allerdings in seiner Verstümmelung die Vorstellung erwecken musste, als wollte sich Melanchthon von dem früheren Ratschlag lossagen. Doch suchte Philipp hinter dem neuen Gutachten als eigentlichen Urheber den kurfürstlichen Hof. In diesem Sinne schreibt er: „wie wohl wir am Luthero nit zweifeln, dann uns Philippus u. Bucerus selbst gesagt, wo Lutherus die Feder in die Hand bekommen, so wurde er besser für uns gerathschlagt haben, auch Philippum des redlichen Gemuths kennen, dafs er dem, so er einmal hat antworten helfen, nit empfallen wurde“ (siehe die Mitteilungen aus diesem Briefe bei Lenz I, S. 341, Anm. 1). Dafs hier von dem Ratschlag vom 10. Dezember 1539 die Rede ist, steht aufer Zweifel; der Schluss des Satzes aber bietet dem Zusammenhang nach nur einen Sinn, wenn im Unterschied von Luther Melanchthon als Verfasser desselben hingestellt werden soll. Melanchthon, der die Reinschrift eines von hessischen Theologen verfassten Gutachtens gemacht, hätte freilich auch in seiner Weise „geholfen“!

Text gekommen, obgleich zuweilen einige vom Korrektor ausgestrichene Worte an Stelle seiner Verbesserungen behalten worden sind“¹.

Leider können wir den Marburger Text nur zum kleinsten Teil beurteilen. Denn Rockwell hat, ungeachtet der großartigen Bedeutung, die er ihm zuschreibt, nur eine Probe von ihm gegeben, knapp ein Siebentel des Ganzen. Es bleibt also die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Marburger Handschrift uns noch Überraschungen bietet; doch ist mir das höchst unwahrscheinlich. Ich operiere daher sowohl hier wie in der später folgenden Auseinandersetzung mit der Probe als für das Ganze maßgebend.

Daß die Marburger Handschrift (M) mit ihren Korrekturen (C) die Grundlage für Melanchthon geboten hat, ist nun eine Annahme, welche durch die Probe keineswegs bestätigt wird. Warum hat sich Rockwell nicht die umgekehrte Möglichkeit vorgestellt, daß der Entwurf, wie ihn M bietet, nach einem bereits vervollständigten Text des Ratschlags verbessert worden ist?

Die Probe bietet im ganzen an neun Stellen Veränderungen: eine erhebliche Erweiterung (Nr. 8), ein kurzes Einschießel (Nr. 9), die Umgestaltung eines ganzen Satzes (Nr. 2) und sechs kleinere Änderungen². Wie verhält sich nun das Original von der Hand Melanchthons (O) zu diesen Korrekturen? Das Einschießel bietet auch O, desgleichen zwei der kurzen Verbesserungen (Nr. 4 die Streichung von „Andern“ und Nr. 7 „werden“ statt „worden“); ebenso ist die größere Änderung Nr. 2 im allgemeinen in O zu lesen; nur würde Melanchthon hier selbständig eine Änderung der Korrektur vorgenommen haben, indem er statt „under Turcken“ geschrieben hätte „jn der Turkey“. Dagegen haben die ersten Worte der Änderung Nr. 2 keine Berücksichtigung bei ihm gefunden; hier liest nämlich C „zum andern“, O hingegen mit M „item“. Und nicht anders

1) Siehe Rockwell S. 26, Anm.

2) Vgl. in der unten folgenden Tabelle die vierte Kolumne, wo die einzelnen Korrekturen mit Zahlen versehen sind.

verhält es sich gleich mit der ersten Verbesserung: auch sie vermissen wir in O (C: „die zugleich viel Weiber haben“, O wie M: „die zugleich viel Weiber genommen“). In beiden Fällen hätte Melanchthon nicht allein eine (übrigens belanglose) Änderung abgelehnt, sondern zugleich die frühere Lesart des ihm unbekanntes Konzeptes wiederhergestellt! Dafs aber der Korrektor die Fassung von M nicht selbständig umgestaltet, sondern nach einem ihm vorliegenden Texte durchkorrigiert hat, zeigt vollends die Flüchtigkeit seines Verfahrens bei den drei noch übrig bleibenden kleineren Verbesserungen wie auch bei der Hauptänderung Nr. 8. Nr. 3 liest M: „den was priuat personen thun“, O dagegen: „denn was von priuat personen geschihet“. Hier schiebt C richtig das „von“ nach „was“ ein, vergißt aber „thun“ zu durchstreichen und dafür „geschihet“ zu setzen. Nicht anders steht es mit der Änderung Nr. 5 und Nr. 5^a M: „So priuat personen solche exempel horen“, O: „so priuat personen solche exempel der Herren horen“; C schiebt nun nicht etwa einfach „der Herrn“ ein, sondern nach „exempel“ „der“ und nach „horen“ „horeten“, ohne jedoch das „horen“ in „Herrn“ zu ändern: „so priuat personen solche exempel der horen horeten“. Ähnlich ist in Nr. 6 das umzustellende „auch“ zwar an richtiger Stelle gestrichen, jedoch an falscher eingesetzt. (M: „wollen sie Inen auch solches zugelassen haben“, O: „... solchs auch...“, C: „... zugelassen auch haben“.) Und nun endlich die gröfsere Änderung Nr. 8. Die Menge kleiner sprachlicher Abweichungen kommt natürlich nicht in Betracht¹. Auch eine kleine Differenz (C: „solchs“, O: „dieses“) mag auf sich beruhen. Ebenso mögen ein paar Inkorrektheiten („Landschaften C, „Landschaft“ O; und der Schreibfehler „sedt“ C, „sind“ O) nicht erst betont werden. Beachtenswert ist jedoch das falsche, gegen den Sinn verstofsende „sich erzeigen wirt“ (C) statt „sich erzeigen würde“ (O). Und

1) Vgl. den Text von O unter den vier Kolumnen der bereits angeführten Tabelle, wo die Abweichungen Melanchthons von C durch kursiven Druck angegeben sind.

nun gar in C das sinnlose: „E f g haben noch durch Gotts Gnad sehr ein loblichen adel (!) auch bei frembten konigen vnd potentaten“ statt „. . . seer ein loblichen namen . . .“, so O; ein derartiges Versehen begegnet nur einem Abschreiber, keinem, der nach dem Sinne eine Änderung oder Verbesserung vornimmt.

Wie haben wir aber über M selber, unter Absehen von den Korrekturen, zu urteilen?

Darauf mag die zweite Erörterung, die hier anzustellen ist, eine Antwort geben.

2. Rockwell hat bei all seiner sonstigen Sorgsamkeit es unterlassen, die Überlieferung unseres Aktenstückes zu verfolgen, so genau er auch über die Fundorte berichtet, wo es bald handschriftlich, bald gedruckt zu lesen ist¹.

Für unsere Frage haben seltsamerweise die Drucke² gröfsere Bedeutung als die Handschriften. Die Sache ist auferordentlich einfach und läfst sich zu voller Evidenz bringen.

Ich schicke den beiden Kolumnen, in denen Rockwell seine Probe des Marburger Entwurfs und der Korrekturen desselben gegeben hat, zwei weitere Spalten voraus und stelle in ihnen dem Marburger Texte ein paar andere Textzeugen zur Seite; zur Vergleichung setze ich das Original Melancthons quer unter das Ganze. In der ersten Spalte wiederhole ich den Text des frühesten Druckes, denjenigen, welchen Sagittarius 1662 im 8. Bande der Altenburger Ausgabe der Werke Luthers³ veröffentlicht hat (A), in der zweiten dagegen die Rezension, die im Jahre 1719 Joh. Bacmeister in seinen „Acta Philippica“⁴ geliefert hat (B)⁵.

1) Siehe S. 29, Anm. 2 und S. 131, Anm. 5.

2) Es ist nicht ohne Wert, die Überlieferung des Ratschlags im Druck zu verfolgen. Auf meine Veranlassung hat stud. theol. Theodor Nitsche (im letzten Winter Senior der ersten Abteilung meines Seminars) die verschiedenen Drucke miteinander verglichen und die Ergebnisse, zu denen er gekommen, kurz zusammengestellt. Ich füge sie als Beilage diesem Aufsatz hinzu.

3) S. 976^b—977^b; die Probe S. 977^a—f.

4) Tübingen 1719, S. 91 ff.

5) Es ist Rockwell nicht entgangen, dafs schon Erasmus Sarcerius im Jahre 1556 im zweiten Druck seiner Schrift „Vom Heiligen

Zur Würdigung beider Texte mache ich noch darauf aufmerksam, daß sie den Zusatz Bucers, dessen Fehlen, wie wir früher hörten, „von der größten Wichtigkeit“ ist, ebenso wenig wie die Marburger Handschrift haben. Dies deutet jedenfalls darauf hin, daß auch sie einem früheren Stadium angehören.

Bei der hier sich anschließenden Tabelle ist folgendes zu beachten:

1. Die Varianten der drei Texte A, B und M sind durch kursiven Druck ausgezeichnet.

2. In Spalte 1 und 2 deutet der fette Druck an, daß das Betreffende in der endgültigen Fassung entweder fortgefallen oder geändert ist.

3. Der Sperrdruck in Spalte 3 bezeichnet die Stellen von M, welche in C (s. die 4. Spalte) geändert sind.

4. In dem Text Melanchthons sind die Abweichungen von C (Spalte 4) durch kursiven Druck angemerkt, durch fetten Druck hingegen ist ausgezeichnet, wo er (abgesehen von bloßen sprachlichen Verschiedenheiten und der Umstellung einzelner Wörter) von A und B abweicht (ein paar Besonderheiten von A sind unterm Text angegeben), so daß auf diese Weise Melanchthons Überarbeitung seiner ursprünglichen Niederschrift deutlich hervortritt, nur daß man noch dasjenige ins Auge fassen muß, was bei dieser Überarbeitung weggefallen ist (dies ist aber, wie oben angemerkt, bei A und B fett gedruckt) ¹.

Ehestande“ unter dem Titel „Eine Rahtschrift an einen großen Herrn, das er sich an seiner ersten Ehefrauen wolle begnügen lassen und zu jr keine andere nemen“ „einen längeren aber überarbeiteten Auszug“ aus dem Wittenberger Ratschlag geliefert hat, jedoch mit einer bedeutenden Streichung am Schluß, welche den Anschein erweckt „als ob die ungenannten Gelehrten das Gesuch rundweg abgeschlagen hätten“. Mir steht hier in Leipzig nur der erste Druck jener Schrift des Sarcenius (von 1553) zur Verfügung. Ich vermag daher nicht zu sagen, auf was für eine Vorlage dieser allererste Druck unseres Aktenstückes zurückgeht. Es wäre nicht unmöglich, daß wir in ihr ein Seitenstück zu A und B fänden.

1) Der Druck Bacmeisters starrt von Flüchtigkeitsfehlern; sie fehlen auch in unserm Stück nicht und sind, im Text verbessert, in Fußnoten angegeben.

Der Altenburger Text (A).

... dafs die Feinde des Evangelij schreyen würden/ wir wären gleich den Widertäufern/ die zugleich viel Weiber genommen. Item solche Freyheit suchten **und billichten** die Evangelischen/ **die Ehe zu-reissen**/ Weiber zunehmen, ihres Gefallens. Item was die Fürsten thun/ wird viel breiter ausgebreitet/ denn was Privat-Personen thun. Item/ so **andere** Privat-Personen solch Exempel hören/ so wollen sie ihnen *solches auch* zugelassen haben/ wie man siehet, wie *leichtlich* ein Ding einreisset. Item E. F. Gn. haben *einen* Wilden Adel/ deren viel wie in allen Landen/ von wegen der grossen Geniefs/ die sie aus den Thumstifften gehabt/ dem Evangelio *gehässig und* entgegen seyn. So wissen wir selbst/ dafs von etlichen grossen Junckern *sehr* unfreundliche Rede gehört worden. **Item/ welch ein Geschrey würden die Pa-**

Der Text Bacmeisters (B).

... dafs die Feinde des Evangelii schreyen werden/ wir wären gleich den Widertäufern/ die zugleich viel Weiber genommen. Item, solche Freyheit suchen **und billigen** die Evangelischen/ **die Ehe zu-zerreissen**/ **und** Weiber zunehmen ihres Gefallens.

Item; was die Fürsten thun wird viel *weiter* aufsgebreitet/ *als* was *gemeine* Persohnen thun. Item; so **andere**^a Privat-Persohnen solche Exempel hören/ wollen sie ihnen *auch solches* zugelassen haben/ wie man siehet, wie leicht ein Ding einreisset. Item: E. F. G. haben *einen* wilden Adel/ deren viel wie^b in allen Landen von wegen des grossen Geniefs/ die sie auf den Thum-Stifften gehabt/ dem Evangelio *heftig* entgegen sind; so wissen^c wir selbst/ dafs von etlichen grossen Junckern *sind* unfreundliche Reden gehört worden. **Item/ welche Geschrei**^d **würden die Pa-**

a) fälschlich: *andern*.b) fälschlich: *Wir*.c) *wissen* ausgefallen.d) fälschlich *Gestreu*.

Das Original von der

... das die feind des Euangelij schreien wurden, wir weren gleich
Item die Euangelischen suchten solche freiheit, weiber **so viel gehalten wirt**, *ıc.* Item was die fursten thun wirt viel weiter priuatpersonen solche exempel **der herrn** horen, wollen sie yhnen einreyssset, Item E. f. g. haben ein wilden Adel, deren viel wie jnn stifften gehabt, dem Euangelio heftig^a entgegen *sind*, so wissen

a) A für „heftig“: *gehässig und*.

Der Marburger Text (M).

... das die feinde des Euan-
gelij schreyhen wurden, wir
weren gleich den widerteuffern,
die zu gleich viel weiber ge-
nommen¹, &c.

Item Solche freyheit
suchten, billichten auch
nicht[!] die Euangelischen
die Ehe zu zu reissen,
weiber zu nehmen Ires
gefallens &c². Item was
die fursten thun wurd viel wei-
der Ausgebreytet, den was³ pri-
uat personen thun, Item So
Anderer⁴ priuat personen solche
exempel⁵ horen^{5a} wollen sie
Inen Auch⁶ solches zugelassen
haben, wie man siehet wie leicht
ein Ding einreisset. Item E.
f. g. haben ein wilden Adell,
dern viel wie In Allen landen
von wegen der grossen geniefs
die sie Aus den Thumbstifften
gehabt, dem Euangelio heftig
entgegen sein/ So wissen wir
selb, das von etlichen grossen
Junckern sehr vnfreundliche
Reden gehort worden⁷. Item

Die Marburger Korrekturen (C).

- 1) habenn.
- 2) zum andern dj ewange-
lischen suchten solche freiheit
weiber souiel sie wollten Ires
gefallens zunemen wie es vnder
Turcken gehalten wirt.
- 3) von [eingeschoben].
- 4) [ausgestrichen].
- 5) der [eingeschoben].
- 5a) horeten [eingeschoben].
- 6) [hier getilgt und hinter
„zugelassen“ gesetzt].
- 7) werden.

Hand Melanchthons (0).

den widderteuffern, die zu gleich viel weiber *genommen*, &c
sie wolden, yhres fallens zu nemen, **wie es in der Turkey**
ausgebreytet denn was **von** priuat personen *geschihet*, Item so
solchs *auch zugelassen* haben, wie man siehet wie leicht ein Ding
allen landen von wegen der grossen geniefs, die sie aus den Thumb-
wir selv, das von ettlichen grossen junghern seer vnfruntliche reden

pisten bey allen Nationen machen/ E. F. Gn. die durch Gottes Gnade itz- und einen ehrlichen Nahmen haben/ und gefurcht seyn, derhalben zu verkleinern.

Dieweil denn so viel Erger- nuffs zusammen fällt/ bitten wir in Unterthänigkeit/ E. F. Gn. wollen *diese* Sachen wohl bedencken. Das ist aber auch wahr/ dafs wir E. F. Gn. bitten und vermahnen/ Hurerey und Ehebruch zu vermeiden. Wir haben auch grosse Bekümmer- niffs derhalben. . . .

pisten bey andern Na- tionen machen/ E. F. G. die durch Gottes Gnaden itzund die löblichsten Nahmen haben/ und ge- fürchtet seyn/ zu ver- kleinern.

Weil dann so viel Aergerniffs zusammenfällt/ bitten Wir in Unterthänigkeit/ E. F. G. wollen *diese* Sache wol bedencken; das ist aber auch wahr/ dafs wir ^e *in allewege* E. F. G. bitten und vermahnen/ Hurerey und Ehe- bruch zu vermeiden. Wir haben auch *in Warheit* grosse Be- kümmer nuffs derhalben. . . .

e) *wir* ausgefallen.

gehört werden, **Wie sich nu solche junkhern vnd land- einführung vorgenommen, erzeigen wurde, ist leichtlich**

Item E. f. g. haben noch durch gottes gnaden, nigen vnd potentaten vnd sind derhalben geforcht, wurde,

Dweil denn so viel Ergernus zu samem feltt, bitten wir jn vnter- ist aber auch war das wir jn alleweg ^b E. f. g. bitten vnd vermanen, bekummernis derhalben. . . .

b) *jn alleweg* fehlt in A.

Was können wir aus dieser Zusammenstellung entnehmen?

1. Die drei ersten Spalten bieten das betreffende Stück des Entwurfes wesentlich in derselben Gestalt und zeigen uns damit alle drei den Ratschlag in dem nämlichen Stadium der Entwicklung ¹.

1) Beiläufig mache ich darauf aufmerksam, dafs sich M in dem Probestück weniger korrekt als A und B zeigt; denn einen so groben Fehler wie das widersinnige „auch nicht“ haben die beiden anderen Texte nicht.

Welch geschrey wurden die papisten bey *Allen* Nationen machen, E. f. g. die durch Gottes genadt itzt ein loblichen Namen haben/ vnd gefurcht sein/ *derhalben* zuuerkleinren &c⁸.

Dieweil den soniel Ergernis zu sommen felt, Bitten wir in vntherthenigkeit E. f. g. wolle die sache woll⁹ bedencken.

Das ist Aber Auch war, das wir in *Alwegen* E. f. g. Bitten vnd vermahnen Hurrerey v̄nd Ehebruch zuermeiden, Wir haben Auch in *warheit* grosses bekummernus derhalben...

8) wie sich nun solche Junc-kern vnd Landtschafften jegen e f g jn diesser sache so ein offentliche einfurung vorgenommen erzeigen wirt jst leichtlich zu erachtenn/

Item e f g haben noch durch gots gnad sehr ein loblichen adel [sic!] auch bey frembten konigen vnd potentaten vnd sedt [sic!] derhalben gefurchtet bey welchen solchs auch ein verkleinerung machen wurde.

9) vnd fleissig [eingeschoben].

schaft gegen E. f. g. jn diser sacht, so ein offentlig zu achten seer ein loblichen namen auch bey frembden ko-bei welchen dieses auch ein verkleinerung machen

thenikeit E. f. g. wolle *dise sacht* wol **vnd vleissig** bedenken Das Hurerey vnd Ehebruch zu *meiden*, wir haben auch jn wahrheit ° grosse

c) in *wahrheit* fehlt in A.

2. Der Text der drei Kolumnen stellt die älteste uns bisher zugängliche Fassung dar, d. h. noch frei von den Korrekturen und Zusätzen, welche die Marburger Handschrift aufweist.

Soll nun die Vorlage von Sagittarius und diejenige Bac-meisters etwa auf einen hessischen Entwurf zurückgehen, somit aus den Papieren des Justus Winter oder auch aus dem Archiv des Landgrafen stammen? Die Abweichungen der Texte A und B von M deuten nicht eben darauf hin. Doch sehen wir uns auch sonst auf eine andere Fährte geführt.

Sagittarius gibt an, von wem er sein Manuskript erhalten hat, nämlich von dem Pfarrherrn und Adjunkten zu Frohburg Mag. N. N. Der Pfarrer zu Frohburg und dessen Vorfahren werden aber eher Beziehungen zu Wittenberg als zu Hessen unterhalten haben¹. Und vollends liegt die Provenienz der Bacmeisterschen Vorlage klar zutage. Johannes Bacmeister, Professor der Medizin zu Tübingen, gibt nämlich ausdrücklich an, daß er die betreffenden Aktenstücke (neben dem Ratschlag das Gutachten Melanchthons für Heinrich VIII. vom 28. August 1531 und sein späteres Gutachten in der Sache Philipps vom Juni 1540) *e scriniis majorum suorum* entnommen habe². Diese Angabe führt uns auf Wittenberg, wo einer seiner Vorfahren, Lucas Bacmeister der Ältere, zu Lebzeiten Melanchthons (seit 1548) studierte³. Dieser Lucas

1) Diese auf der Hand liegende Vermutung fand ihre Bestätigung, sobald ich dem N. N. nachging. Dietmann, Die der Augsbургischen Konfession zugetane Priesterschaft, Dresden u. Leipzig [1753], verzeichnet II, S. 532 als Pfarrer zu Frohburg M. Christoph Schlüter von Zahna (früher Pfarrer zu Dabrun bei Wittenberg), von 1656 bis an seinen Tod 1690 und führt auch eine Schrift Schlüters an, welche 1663 in Altenburg erschienen ist (Vgl. auch „Neue Sächsische Kirchengalerie“, Ephorie Borna, Leipzig [1906], S. 287). Genaueres über ihn bietet eine Biographie Schlüters im Frohburger Pfarrarchiv, der zufolge er den 11. Februar 1616 zu Zahna bei Wittenberg geboren ist, den 8. August 1655 zum Pfarramte zu Frohburg und zur Adjunktur der Ephorie Borna voziert wurde und Anfang Februar 1689 starb (Ich verdanke diese Mitteilung dem stud. theol. Martin Vogel und der Güte seines Vaters, des jetzigen Pfarrers zu Frohburg).

2) Siehe S. 85. Bacmeister bemerkt hier von dem Wittenberger Ratschlag, welchen er als „Responsum Facultatis Theologicae Wittenbergensis“ einführt, „potissimum Auctorem . . . fuisse . . . Melanchthonem . . . a Majoribus meis (e quorum Scriniis hos etiam Partus produco) cognovi“.

3) Johannes Bacmeister war ein Urenkel von Lucas Bacmeister dem Älteren. Man kann mit Hilfe von Zedler, Jöcher, Adelung und der Allgem. deutschen Biographie seinen Stammbaum zusammenbringen:

Lucas Bacmeister, der Ältere,
geb. 1530 zu Lüneburg, gestorben als Professor der Theologie zu
Rostock 1608.

|
Mattheus Bacmeister,
Leibmedicus zu Lüneburg, gestorben 1626.

|

hat zweifellos der damals weit verbreiteten Liebhaberei der Wittenberger Studenten gehuldigt, möglichst viele Aktenstücke aus der Feder der Reformatoren, sei es im Original, sei es in Abschriften, ihren Sammlungen einzuverleiben. Dabei erwischten sie denn natürlich oft genug anstatt der endgültigen Formulierung einen bloßen Entwurf, so daß dank ihres Sammeleifers vielfach Wittenberger Gutachten in verschiedenen Fassungen auf uns gekommen sind ¹.

Die Handschrift Bacmeisters ist aber noch von besonderem Interesse für uns. Wir haben nämlich in ihr ohne Frage den ersten (für uns jedenfalls ältesten) Entwurf des Ratschlags vor uns; denn er ist noch älter als M. B schließt nämlich mit dem Satze: „Also hat E. f. g. nicht allein unser Zeugnis im Fall der notturfft, sondern auch zuvor unser erinnerung, die bitten wir, E. f. g. wolle sie als ein loblicher weiser christlicher furst bewegen, und bitten Gott wölle E. f. g. leiten und regieren zu seinem Lob“ ². Dieser Schlufs von B ist beachtenswert. Denn es ist zweifellos der ursprüngliche Schlufs des Ganzen. Das zeigt bereits die soeben mitgeteilte Wunschformel: „wir bitten Gott“ usw. Der folgende Absatz ³ gibt sich schon

Lucas Bacmeister, der Jüngere,
Pastor zu Otterndorf, gestorben als Superintendent zu Ratzeburg 1662.

|
Sebastian Bacmeister,
geboren 1646 zu Otterndorf, gestorben als Pastor zu Travemünde 1704.

|
Johannes Bacmeister,
geboren 1680 zu Travemünde, Professor der Medicin in Tübingen seit 1710.

1) Beispiele dafür liefsen sich in Menge beibringen. Ich erinnere nur an die doppelte Überlieferung der Gutachten Melanchthons und Luthers in der Eheangelegenheit Heinrichs VIII., vgl. für ersteres Rockwell S. 208, Anm. 7, für letzteres de Wette IV, 294 ff., Enders IX, 80 u. 92.

2) de Wette-Seidemann VI, S. 244 oben. Hier folgt auf „Lob“ noch: „und zu E. f. g. seligkeit“.

3) Es ist die Entgegnung auf die Drohung Philipps, sich, falls die Wittenberger ihm nicht helfen, an Kaiser und Papst wenden zu wollen: „das auch E. f. g. dise sachen wolden an den keiser gelangen lassen, achten wir der keiser halde Ehebruch für eine geringe sund; denn seer

durch den Stil auf den ersten Blick als eine Hinzufügung Luthers¹. Und nach diesem Zusatz war dann allerdings eine neue Schlußwendung erforderlich, wie wir sie in der Ausfertigung Melanchthons lesen: „Gott bewahre E. t. g. allezeit, und E. f. g. zu dienen sind wir willig“². Der Luthersche Zusatz und die zweite Wunschformel stehen aber bereits in M³. Damit erweist sich die Marburger Handschrift als Zeuge einer schon vorgeschrittenen Entwicklung⁴ des Textes, ist also später als B⁵.

zu besorgen, ehr habe den Bebstlichen, Cardinalischen, Polischen, Hispanischen und Sarracenischen glawben, wurde solche E. f. g. ansuchen nicht achten vnd E. f. g. mit worten vff halden zu seinem vorteil, wie wir vernemen, dafs ehr ein vntrewer falscher man sey vnd teutsche art vergessen habe; So sehen E. f. g., das ehr zu keiner christlichen notturfft ernstlich thuet, lasst auch den Turken unangefochten, practicirt allein mewtewegen in teutsch Land, die Burgundisch macht zu erhothen, darumb zu wunschen, das frome teutsche fursten nichts mit seinen untrewen practiken zu thun haben.“ S. 244.

1) Wie das bereits Bretschneider Corp. Ref. III, S. 863 vermutet hat.

2) Hierauf folgt im Original Melanchthons nur noch das Datum nebst den Unterschriften. Die Schlußwendung: „u. E. f. g. zu dienen sind mir willig“ findet sich aber noch nicht in M. Der doppelte Schluß war mir längst aufgefallen, bevor sich mir durch die Heranziehung von B ungesucht seine Erklärung ergab.

3) Siehe Rockwell, S. 314: „Der Entwurf schließt mit den Worten: ‚darumb zu wunschen das frome deutsche fursten nicht mit seinen untrewen practiken zu tun haben Gott bewar E. f. g. Allezeit‘.“

4) Man könnte meinen, dafs man wegen der kürzeren Zeit, die den Wittenbergern überhaupt zur Verfügung stand, kaum von einer Entwicklung einer wiederholten Überarbeitung des Gutachtens reden dürfe. Denn dieses trägt das Datum des 10. Dezembers, und angeblich wäre Bucer erst am 9. in Wittenberg angekommen. Letzteres behauptet Rockwell, S. 26, Anm. 6 auf Grund von C. R. III, S. 849. Allein aus dieser Stelle geht nur hervor, dafs Bucer am 9. in Wittenberg anwesend war. Wann er dort angelangt, wissen wir nicht.

5) Wo A ursprünglich geendet hat, vermögen wir nicht zu sagen. Denn bekanntlich bricht der Text der Altenburger Ausgabe de Wette-Seidemann VI, S. 243 mit den Worten ab „und ist allerley zu befehlen“, so dafs die ominösen Schlußabschnitte von dem Absatz: „So aber E. f. g. das unzüchtig leben nicht lassen“ ab fehlen, somit die anstößige Beichtdispensation fortgeblieben ist, zweifellos eine absicht-

Das Dunkel, das auf dem Marburger Aktenstück ruht, ist damit freilich nicht gelichtet. Doch wird es jetzt als völlig gleichgültig erscheinen, wann und durch wen der Melanchthonsche Entwurf mit seinen Korrekturen in das Kasseler Archiv gekommen ist.

Man könnte daran denken, Bucer habe gleich von Wittenberg aus, lange bevor er das Original des Ratschlags dem Landgrafen überbracht, diese Kopie des Entwurfes (M mit seinen Korrekturen) an ihn gelangen lassen. Dann müßten wir freilich das irrtümliche Datum für einen Flüchtigkeitsfehler des Kopisten halten ¹.

Beigabe

von

Theodor Nitzsche, stud. theol.

Die Textüberlieferung des Wittenberger Beichtrates bis zum Druck des melanchthonischen Originals.

I.

Verzeichnis der Texte

Der Wittenberger Beichtrat ist gedruckt worden:

1. 1662 (A) in der Altenburger Ausgabe der Werke Luthers Bd. VIII, 977 ff.

liche Verstümmelung der Vorlage durch Sagittarius, durch welche sogar noch die Leipziger (1734) und Walch (1744) ihre Ausgaben entstellt haben, obgleich doch längst durch Arcuarius (1679) und Bacmeister (1719) das peinliche Zugeständnis aufgedeckt war.

1) Wie Rockwell S. 316 aus dem Marburger Archiv mitteilt, hat Caspar Peucer im Jahre 1560 auf Wunsch des Landgrafen Wilhelm von Hessen im Nachlaß Melanchthons nach dem Wittenberger Ratschlag gesucht und praeter opinionem formulam concessionis factae a Luthero et Philippo in eo casu gefunden; aber diese „formula“ war nicht von der Hand Melanchthons, sondern aliena manu scripta. Diese Kopie kann indessen nicht M gewesen sein (noch weniger freilich, was R. für möglich hält, die aus Hessen übersandte Vorlage“!). Denn nicht nur würde Peucer kaum unterlassen haben, darauf hinzuweisen, daß es nur ein durchkorrigierter Entwurf sei, sondern er hat auch das von ihm Gefundene nur in Abschrift dem Landgrafen überschickt (Eam ad Cels. vestram bona fide descriptam mitto).

2. 1679 (**Arc.**) von Daphnaeus Arcuarins [Lorenz Beger], Kurtze doch unpartheyisch- und Gewissenhafte Betrachtung des In dem Natur- und Göttlichen Recht gegründeten heiligen Ehstandes S. 220 ff.

3. 1719 (**B.**) von Johann Bacmeister in den Acta Philippica S. 91 ff.

4. 1734 (**L.**) in der Leipziger Ausgabe der Werke Luthers Bd. XXII, 469 ff.

5. 1744 (**W.**) in der Halleschen Ausgabe der Werke Luthers von Joh. Georg Walch. Bd. V, 886 ff.

6. 1828 (**d. W.**) in „Luthers Briefe, Sendschreiben und Bedenken“ herausgegeben von de Wette. Bd. V, S. 242 ff.

7. 1836 (**Br.**) im Corpus Reformatorum ed. Bretschneider. Bd. III, 856—863.

II.

A und die Wiedergabe derselben Textrezension in L und W.

A druckt das Schriftstück zum ersten Male, jedoch noch nicht fehlerfrei¹, aus einem Manuskript, aber ohne den Schluss (die Erteilung der Dispensation). L gibt das Aktenstück in demselben Umfange wie A mit dem Vermerk: „nach den ältesten und besten Exemplarien mit Fleiß übersehen und verbessert“. Eine Vergleichung zeigt jedoch, daß L eine modernisierte², an einigen Stellen auch erweiterte³, aber nicht ganz fehlerlose⁴ Wiedergabe von A ist. W schließt sich eng⁵ an L, somit mittelbar an A an und gibt gleich diesen einen unvollständigen Text, obgleich ihm der vollständige von Arc. (siehe Vorrede, S. 64) bekannt ist.

III.

B und sein Verhältnis zu A und Arc.

Eine A vollkommen ebenbürtige Textrezension ist trotz seiner zum Teil sinnstörenden Flüchtighkeitsfehler⁶ B. Der Herausgeber

1) Z. B. von L und W nicht gebessert: „daß alleyn zweier Gesellschaft seyn soll“, während B und Arc. das fehlende „es“ nach „daß“ haben; oder, ebenfalls von L und W nicht gebessert: „ein ander Gesetz zu machen als aufzurichten“ statt B und Arc.: „oder“ für „als“.

2) „vorzunehmen“ statt „fürzunehmen“, „Genuß“ statt „Genieß“, oder „freudigen“ für „freydigen“.

3) Ich zähle vier Stellen; die umfangreichste ist: „danken Gott, dem Vater aller Gnade, Güte und Barmherzigkeit, daß er . . . (Hier das gesperrt Gedruckte der Zusatz).“

4) Doch sind die wenigen Druckfehler unerheblich.

5) W verbessert ein paar Kleinigkeiten, geht aber im Modernisieren noch über L hinaus.

6) Nach Bretschneider (Corp. Ref.) gibt er, von offenkundigen

erwähnt Arc. nicht und hat ihn offenbar auch nicht gekannt. Frei von den großen Einschaltungen von Arc.¹ geht B, das den Text des Beichtrats weiter führt als A, den späteren Schluss aber ebenfalls noch nicht aufweist, meist mit A, gelegentlich jedoch auch mit Arc.² zusammen.

IV.

Arc.

In Arc. besitzen wir die erste vollständige Wiedergabe des Beichtrates, sofern sie auch den Schluss bringt. Der Text zeigt gegenüber A und B an mehreren Stellen beträchtliche Erweiterungen³. Eine Vergleichung mit der Urschrift Melanchthons zeigt, daß sie aus einer Überarbeitung des ersten Entwurfs durch Melanchthon stammen. Doch bietet Melanchthon eine Reihe von Zusätzen, die wir bei Arc. vermissen. Sie deuten auf ein weiteres Stadium der Überarbeitung. Arc. behauptet (vgl. S. 161), daß der Text des Beichtrates, den er „aus einer fürnehmen Reichskantzley“ erhalten habe, die „authentische Form“ sei. Nach Br. (vgl. Corp. Ref. III 849 f.) stammten die von Arc. benutzten Aktenstücke aus dem Kasseler Archiv und sind „vel ipsa vel descripta“ im Cod. Pal. enthalten, und zwar „omnia non solum accurate, sed etiam fideliter descripta“. Nach der von uns angestellten Vergleichung geht jedoch die dem Arc. zugesandte Kopie keineswegs auf das Original des hessischen Archivs zurück. Es würde sich fragen, ob das Marburger Archiv noch eine Rezension des Beichtrates enthält, die mit der Vorlage von Arc. übereinstimmt.

V.

d. W. und Br.

In ganz eigentümlicher Weise ist der Text von d. W. zustande gekommen. Ohne B zu kennen geht er auf W zurück, ergänzt diesen aber aus Arc., so daß er geradezu einen Mischtext darstellt. Br. legt seiner Redaktion des Beichtrates den Cod. Pal. als den seiner Meinung nach glaubwürdigsten Zeugen⁴ zugrunde,

Fehlern abgesehen, fast überall den Text des Cod. Pal. wieder (vgl. die Lesarten dieser Handschrift bei Br.).

1) Siehe den folgenden Abschnitt IV.

2) Z. B. mit Melanchthon: „also mit solchem Unlust“ statt (A, L, W): „auch mit solchem Unlust“. Ebenfalls mit Melanchthon: „Ehebrecher werden nicht in das Reich Gottes kommen“ statt (A, L, W): „Ehebrecher und Hurer. . .“. Auch mit Melanchthon: „wievil andere thun müssen“ statt (A, L, W): „wiewohl ihrer viel anders. . .“.

3) Dagegen ist ein Satz fortgefallen: „Nun wissen wir nicht zu rathen . . . mehr denn ein Ehweib zu haben“, den nicht nur A und B (L und W), sondern auch Cod. Pal. und Mel. haben.

4) „Secutus sum textum Cod. Palat., quippe fide dignissimum“, v. Corp. Ref. III, S. 851.

weicht jedoch an einigen Stellen von ihm ab, indem er vor allem L und W, auch A, B und Arc. den Vorzug gibt¹; er merkt aber in diesem Falle unter dem Text die Lesart des Cod. Pal. an. Eine Vergleichung des Cod. Pal. mit der Urschrift Melanchthons zeigt, daß Cod. Pal. Melanchthon erheblich näher steht als den anderen Texten, selbst Arc. Allen Unsicherheiten hat erst Heppe ein Ende bereitet, der den wirklichen Wortlaut 1852 in Niedners „Ztschft. für d. hist. Theologie“² aus der Urschrift Melanchthons veröffentlichte.

1) Bretschneider hat außerdem noch ein ihm von Baehr abschriftlich mitgeteiltes Manuskript verglichen, das „ubique fere“ mit Arc. übereinstimmt.

2) Vgl. auch de Wette-Seidemann VI, S. 238 ff.
